

**Satzung
über die Haus- und Badeordnung für das Waldschwimmbad
der Stadt Kronberg im Taunus
in der Fassung der 1. Änderung vom 04.12.2009**

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Waldschwimmbad in Kronberg im Taunus. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher im allseitigen Interesse.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittsnachweise erkennt der Gast die Bestimmungen der Satzung über die Haus- und Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Kronberg im Taunus sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Lehrkräfte bzw. der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

§ 2 Badbenutzung

- (1) Die Benutzung des Waldschwimmbades steht grundsätzlich jedem frei. Ausgenommen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten. Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (2) Kinder unter 9 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- (3) Der Besuch des Waldschwimmbades in größeren Gruppen, das Üben von Reigen, Darbietungen u.ä. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Schwimmmeister und die Stadtverwaltung gestattet.
- (4) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Gruppen wird durch den Schwimmmeister und die Stadtverwaltung gesondert geregelt.
- (5) Gewerbsmäßiges Feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art und das Verteilen von Werbematerialien ist im Waldschwimmbad nicht gestattet.
- (6) Tiere haben keinen Zutritt im Schwimmbad.
- (7) Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen außerhalb des Schwimmbadgeländes abzustellen.

§ 3 Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob die Badebekleidung dieser Anforderung entspricht, trifft der Schwimmmeister.

- (2) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht getragen werden.
- (3) Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu nutzen.

§ 4 Eintrittsnachweise

- (1) Der Zutritt zum Waldschwimmbad ist nur mit einem gültigen Eintrittsnachweis gestattet.
- (2) Die Festsetzung der Eintrittspreise und sonstige Entgelte sind in der Gebührensatzung der Stadt Kronberg im Taunus für die Benutzung des städtischen Waldschwimmbades geregelt.
- (3) Guthaben auf gelösten Karten und Chipcoins oder verloren gegangene Karten und Chipcoins werden nicht erstattet.

§ 5 Öffnungszeiten und Benutzung

- (1) Die Öffnungszeiten werden vom Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus festgesetzt und in der Tagespresse veröffentlicht. Das Bad ist in der Regel vom 1. Mai bis Mitte September eines Jahres geöffnet. An Schlechtwettertagen werden die Öffnungszeiten reduziert. Maßgebend für eine abweichende Öffnungszeit bei ungünstiger Witterung ist die gemessene Temperatur um 11:00 Uhr eines Tages. Beträgt die Temperatur um 11:00 Uhr 17° C und weniger, wird das Waldschwimmbad ab 12:00 Uhr des betreffenden Tages geschlossen.
- (2) Bei Überfüllung kann das Waldschwimmbad zeitweise für Besucher gesperrt werden.
- (3) Wenn das Waldschwimmbad infolge höherer Gewalt, Betriebsstörung oder aus einem anderen wichtigen Grund geschlossen werden muss, wird kein Ersatz für gelöste Eintrittsnachweise geleistet.
- (4) Das Betreten des Schwimmbades ist nur zu den Öffnungszeiten und durch den geöffneten Haupteingang gestattet. Das Betreten des Schwimmbades über Zäune, Mauern und Hecken ist nicht gestattet.

§ 6 Körperreinigung

- (1) Jeder Badegast ist verpflichtet, sich vor dem Betreten der Schwimmbecken gründlich zu reinigen.
- (2) In den Schwimmbecken ist der Gebrauch von Seifen, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
- (3) Der Gebrauch von Einreibemitteln ist vor Benutzung der Schwimmbecken untersagt.

§ 7 Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was einem ruhigen und ordentlichen Badebetrieb sowie der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet. Die Anweisungen des Badpersonals, insbesondere des Schwimmmeisters, sind zu befolgen.
-

9-04

Im Freibadbereich ist nicht gestattet:

- Rauchen in sämtlichen Räumen sowie an den Schwimmbecken und im Kleinkindbereich,
 - Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser,
 - Wegwerfen von Glas und anderen Gegenständen,
 - Lärmen und der Betrieb von Rundfunk, Fernseh- und Phonogeräten u.ä. sowie Musikinstrumenten.
- (2) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Es sind keine Beschädigungen oder Verunreinigungen gestattet.
- (3) Findet ein Badegast Räume verunreinigt oder beschädigt auf, so hat er dies dem Badepersonal sofort mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- (4) Bei einem Unfall ist das Badpersonal unverzüglich zu verständigen. Dabei sollen die Personen, die den Unfall gesehen oder verursacht haben, benannt werden.

§ 8 Verhalten beim Baden

- (1) Es ist nicht gestattet
- andere Badegäste zu gefährden, insbesondere unterzutauchen oder in die Schwimmbecken zu stoßen,
 - in die Schwimmbecken von der Längsseite des Beckenrandes zu springen,
 - an den Einsteigleitern und Haltestangen in den Schwimmbecken zu turnen,
 - andere Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - das Verwenden von Schwimfflossen, Tauchbrillen oder ähnlichen Utensilien,
 - das Verlassen des Beckens außerhalb der vorgesehenen Treppen.
- (2) Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbereich aufhalten.
- (3) Die Benutzung des Sprungturmes und der Rutschbahn erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen der Sprungbretter sowie der Rutschbahn ist nicht gestattet.

§ 9 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Waldschwimmbad aufgefunden werden, sind beim Badpersonal ohne Anspruch auf Finderlohn abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Freibades Waldschwimmbad und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Für Geld und Wertsachen sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken besteht keine Haftung.
- (3) Für den Verlust von Eintrittsnachweisen und Chipcoins besteht keine Haftung.

- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung an den auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen und Fahrrädern besteht keine Haftung.
- (5) Für die Benutzung der Wert- und Garderobenschließfächer wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Aufsicht

- (1) Das Badpersonal ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und für die Einhaltung der Satzung über die Haus- und Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Kronberg im Taunus verantwortlich. Den Anordnungen des Badpersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Das Badpersonal ist befugt Personen, die
 - die Sicherheit, Ordnung und Ruhe gefährden,
 - andere Badegäste belästigen,
 - trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Satzung über die Haus- und Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Kronberg im Taunus verstoßenaus dem Freibad zu verweisen. Widersetzungen können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
- (3) Personen, die gegen die Bestimmungen der Satzung über die Haus- und Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Kronberg im Taunus verstoßen, kann der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (4) Im Falle der Verweisung aus dem Waldschwimmbad werden der Eintrittspreis und sonstige Entgelte nicht erstattet.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 4 Abs. 1 ohne gültigen Eintrittsnachweis das Waldschwimmbad betritt,
 - entgegen § 5 Abs. 4 außerhalb der Öffnungszeiten oder durch den nicht geöffneten Haupteingang das Freibad betritt,
 - entgegen § 5 Abs. 4 das Freibad über Zäune, Mauern und Hecken betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus.

§ 13 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 10.12.2009 in Kraft.
